Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 17 37
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F Zimmer F112a

Gießen, 14.01.2013

Stabsstelle 91

Im Hause

Berichtsantrag in Sachen Breitband Gießen GmbH,
Beschluss des Kreistages vom 12.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2012 den Kreisausschuss aufgefordert, folgenden Bericht im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr zu erstatten:

Vor dem Hintergrund des noch im Geschäftsgang befindlichen Antrages der CDU-Kreistagsfraktion in Sachen Breitband Gießen GmbH wird der Kreisausschuss gebeten, im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr über folgendes zu berichten.

1. **Die Breitband Gießen GmbH, die als betrautes Unternehmen Zuschüsse für die Planung, Projektierung Errichtung mit anschließender Vermietung an die Telekom Zuschüsse von den Städten und Gemeinden erhält, trägt kein Risiko.**
   Woraus leitet der Kreisausschuss ab, dass es sich hierbei nicht um einen öffentlichen Auftraggeber handelt?

Vorab möchten wir anmerken, dass der Kreisausschuss die in der Frage formulierte Feststellung, die Fa. Breitband Gießen GmbH trage keinerlei Risiko, nicht teilt. Ein unternehmerisches Risiko hat auch die Fa. Breitband Gießen GmbH zu tragen. Dieses lässt sich u. a. schon aus den von den Kommunen erlassenen Betrauungsakten erkennen, wonach z.B. ausdrücklich festgelegt ist, dass ein Ausgleich eines höheren als des ursprünglich festgelegten Fehlbetrages nur bei nicht vorhersehbaren Ereignissen möglich und auch dann immer noch ins Ermessen der jeweils betrauenden Kommune gestellt ist. Insofern besteht zwar die Möglichkeit des Ausgleichs, aber keine hundertprozentige Sicherheit. Dieses Risiko liegt eindeutig bei der Fa. Breitband Gießen GmbH. Auch andere allgemeine Risiken einer gewerblichen Tätigkeit (Geschäftsführung, Finanzierung und Zahlungsverkehr, Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen usw.), die hier nicht näher ausgeführt werden sollen, sind zweifelsohne vorhanden. Im Übrigen ist es angesichts der nicht unbeachtlichen kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen in Höhe von 49 % durchaus auch im Sinne der beteiligten Kommunen, dass das unternehmerische Risiko überschaubar ist.

Hinsichtlich der eigentlichen Fragestellung nach der Eigenschaft der Fa. Breitband Gießen GmbH als öffentlicher Auftraggeber ist noch vorwegzuschicken, dass diese Frage bezüglich der Auftragsvergaben keine Relevanz besitzt, denn unabhängig von der Beantwortung dieser Frage greift vorab schon sogar bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte die Ausnahmevorschrift des § 100a Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB). Danach gelten die Regelungen des ersten Abschnitts (Vergabeverfahren) im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht für *„Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen“*. Derartige Aufträge, die bei der Fa. Breitband Gießen GmbH zweifelsfrei anzunehmen sind, werden mit dieser Vorschrift von der Verpflichtung befreit, Vergabeverfahren nach EU/GWB-Regeln durchzuführen. Auf die Auftraggebereigenschaft nach § 98 GWB kommt es damit nicht mehr an.

Obgleich die Beantwortung der Frage, wie ausgeführt, keine Auswirkung auf die Auftragsvergaben der Fa. Breitband Gießen GmbH hat, werden wir unsere Auffassung dazu dennoch kurz darlegen.
Der Kreisausschuss geht davon aus, dass die Fa. Breitband Gießen GmbH nicht als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist. Wir begründen dies wie folgt:

Die Fa. Breitband Gießen GmbH könnte grundsätzlich öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 oder § 98 Nr. 5 GWB sein. Beide Alternativen scheiden aber aus.

§ 98 Nr. 2 GWB setzt unter anderem voraus, dass es sich um eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art handelt. Gegeben wäre dies u.a., wenn der Wettbewerb auf dem Gebiet des Breitbandausbaus nicht vorhanden oder eingeschränkt ist (siehe Gutachten der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft vom 17. Februar 2011, Seite 16 vorletzter Absatz).

Aufgrund der im Jahr 2011 vom Kreisausschuss durchgeführten Markterkundung und Interessenbekundungsverfahren (IBV) war zwar, wie vorher schon prognostiziert, Marktversagen und damit das Fehlen von Wettbewerb auf Kreisebene festzustellen. Die später auf Basis der weiteren Umsetzungsplanung des Breitbandausbaus für die verschiedenen Kommunen im Landkreis definierten Ausbaugebiete (Cluster) und die dafür durchgeführten IBV offenbarten dann allerdings ein differenziertes Bild. Heute ist festzustellen, dass auf Ebene der Kommunen bzw. Ausbaucluster Wettbewerb, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, dennoch aber grundsätzlich gegeben ist. Dies zeigt sich in der Praxis anhand der im Rahmen der genannten IBV (Ausbaucluster) eingegangenen Angebote weiterer Anbieter (siehe Antwort zu Frage 3). Wettbewerb und damit auch die Gewerblichkeit der Fa. Breitband Gießen GmbH ist insofern geben, die Eigenschaft eines öffentlichen Auftragebers im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB damit als nicht erfüllt anzusehen.

Die Alternative gemäß § 98 Nr.5 GWB trifft nach Auffassung des Kreisausschusses ebenfalls nicht zu. Dazu müsste die Fa. Breitband Gießen GmbH ausschließlich für Tiefbaumaßnahmen für bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens beauftragt sein. Die Bereitstellung und der Betrieb einer Breitbandinfrastruktur geht aber weit über das Verlegen von Lehrrohren bzw. Glasfaserleitungen als reiner Tiefbaumaßnahme hinaus und stellt vielmehr eine umfas-

sende Dienstleistung dar (siehe Gutachten der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft vom 17. Februar 2011, Seite 17/18).

Aus Sicht des Kreisausschuss ist weder die Voraussetzung des § 98 Nr. 2 noch die des § 98 Nr. 5 GWB erfüllt. Die Fa. Breitband Gießen GmbH ist nach Auffassung des Kreisausschusses kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2. **Die Breitband Gießen GmbH führt Aufträge aus, die gleichzeitig die Ausführung von Bauleistungen darstellten. Der größte Aufwand im Bereich der Breitband Gießen GmbH dürfte im Bauleistungsbereich begründet liegen, so dass eine ausschreibungspflichtige Bauleistung in der Regel anzunehmen ist.**

   Woraus leitet der Kreisausschuss ab und wie stellt er sicher, dass ausschreibungspflichtige Bauleistungen auch nach vergaberechtlichen Grundsätzen einer Vergabe zugeführt werden und welche Erkenntnisse liegen dem Kreisausschuss vor, dass das bisher als vergabefreie Dienstleistungskonzession gewählte Verfahren rechtsfehlerfrei zur Anwendung gelangt ist?

   Aus der Formulierung der Frage ist nicht zweifelsfrei zu erkennen, auf welche Vergabeebene abgestellt wird. Es könnte die Fa. Breitband Gießen GmbH als Auftragnehmer („...führt Aufträge aus,...") oder als Auftraggeber (als logische Folge und Verbindung von Frage 2 zu Frage 1 bzw. Formulierung „...Dienstleistungskonzession...rechtsfehlerfrei zur Anwendung gelangt...") gemeint sein. Deshalb beantworten wir die Frage zweigeteilt wie folgt:

   a) Vergabeebene Kommune (Fa. Breitband Gießen GmbH als Auftragnehmer):
   Die von den Kommunen an die Fa. Breitband Gießen GmbH erteilten Aufträge zum Ausbau und Betrieb eines Breitbandnetzes sind nicht als reine bzw. überwiegende Bauleistung, sondern vielmehr als Dienstleistung einzustufen. Zwar werden i. d. R. zu Beginn Bauleistungen zum Ausbau des Breitbandnetzes erbracht, allerdings sind diese lediglich als systembedingte Voraussetzung für die eigentliche Leistung, den dauerhaften Betrieb eines Breitbandnetzes, einzustufen (siehe Gutachten der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft vom 17.

Februar 2011, Seite 9). Die vorrangige Verpflichtung aus der Beauftragung (Betrauung) besteht nicht im Verlegen von Kabeln oder Leerrohren, sondern vielmehr in Wartung und Betrieb des Breitbandnetzes mit garantierten digitalen Angeboten und Diensten (Fernsehen bzw. Video-on-Demand, Telefonie und Internet) für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Nachrangigkeit einer Bauleistung ergibt sich zudem aus den jeweiligen Interessenbekundungsverfahren (IBV) der verschiedenen Kommunen bzw. Ausbaugebiete (Cluster), die grundsätzlich technologieneutral und diskriminierungsfrei ausgestaltet sind. Damit ist jede Form der technischen Realisierung zugelassen (z.B. auch Funk), und es wird mit dem IBV nicht zwingend die Erbringung einer Tiefbauleistung erwartet bzw. dezidiert gefordert.

Abgesehen davon wären die Kommunen selbst kaum in der Lage, eine Detailplanung für den Ausbau eines Breitbandnetzes vorzunehmen und daraus konkrete Bauleistungen auszuschreiben. Aus den Unternehmensprofilen der Gesellschaften, die sich bisher an den Ausschreibungen der Kommunen beteiligt haben, geht ausnahmslos hervor, dass deren Fokus der Geschäftstätigkeit auf der Dienstleistung, nämlich dem Betrieb und der Wartung der Netzinfrastruktur, liegt.
Aufgrund der Ausnahmevorschrift des § 100a Abs. 4 GWB muss hierfür kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Um aber sicherzustellen, dass alle potentiellen Interessenten an dem flächendeckenden Ausbau und Betrieb des schnellen Internets die Gelegenheit haben, in den Genuss der sogenannten nichtrentierlichen Beihilfe zu kommen, wurden und werden Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Da bei allen Clustern ein derartiges IBV von den beteiligten Kommunen durchgeführt wird, gibt es aus Sicht des Kreisausschusses derzeit keine offensichtlichen Anhaltspunkte für grundsätzlich rechtsfehlerhafte Verfahren.

b) <u>Vergabeebene Fa. Breitband Gießen GmbH (als Auftraggeber):</u>
Sofern die Fragestellung auf die Fa. Breitband Gießen GmbH als Auftraggeber zielt, verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1. Da die Ausnahmevorschrift des § 100a Abs 4 GWB greift, die Fa. Breitband Gießen GmbH zudem kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist und

andere kommunal- bzw. vergaberechtliche Vorschriften nicht anzuwenden sind, gibt es keine Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens für die Vergabe von Aufträgen. Der Kreisausschuss hat insofern keine Veranlassung, die Auftragsvergaben der Fa. Breitband Gießen GmbH zu prüfen und auch keinerlei Hinweise auf rechtsfehlerhaftes Handeln.

3. **Die Breitband Gießen GmbH wurde ohne vorherige Ausschreibung gegründet.**
Woraus leitet der Kreisausschuss ab, dass die privaten Gesellschafter mit den Ausführungen von Dienstleistungen nicht von vornherein mit der praktischen Durchführung des Auf- und Ausbaus eines Breitbandnetzes beauftragt wurde?

Vorab ist anzumerken, dass eine Ausschreibung für die Gründung der Fa. Breitband Gießen GmbH nicht notwendig war, da die Gesellschaft am 09. März 2011 von der Fa. WL Holding GmbH ohne mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der „öffentlichen Hand" gegründet worden ist. Die Fa. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH hat erst mit Vertrag vom 13. April 2012 einen Geschäftsanteil von 49% übernommen. Diese Anteilsübernahme erfolgte dann aber nach einem vorherigen Interessenbekundungsverfahren.

Laut Gutachten der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft vom 17. Februar 2011 unterliegt der Beitritt der Kommunen und des Landkreises zur Beteiligungsgesellschaft und der Beitritt der Beteiligungsgesellschaft zur Fa. Breitband Gießen GmbH zwar grundsätzlich dem EU-Vergaberecht, weil ein Zusammenhang mit den beabsichtigten Auftragsvergaben zu sehen ist. Es greift jedoch der Ausnahmetatbestand des § 100 Abs 2 lit. k) GWB[1] ein, so dass für die Beteiligung an der Fa. Breitband Gießen GmbH kein formelles, EU-weites Vergabeverfahren durchgeführt werden musste. Wegen der Geltung der sogenannten Unterschwellenmitteilung der EU-Kommission wurde im Gutachten empfohlen, ein weitgehend formloses, sogenanntes Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchzuführen

[1] Anmerkung: § 100 Abs. 2 lit. k) GWB entspricht nunmehr § 100 a Abs. 4 GWB.

(Gutachten der HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft vom 17. Februar 2011, S. 6 und S. 7 ff.).

Das IBV wurde in Ergänzung zu einer im Adressatenkreis beschränkten vorab erhobenen allgemeinen Markterkundung durchgeführt und in der hessischen Ausschreibungsdatenbank veröffentlicht. Inhaltlich vorbereitet und begleitet wurde das IBV von der Fa. Athanus Partners GmbH. Nur die Fa. Breitband Gießen GmbH hat ein Angebot zur Aufnahme der Beteiligungsgesellschaft abgegeben. Das IBV fand im Jahr 2011 statt, der Beitritt der Beteiligungsgesellschaft erfolgte im Jahr 2012 und somit nach Abschluss des IBV.

Zur eigentlichen Frage:
Alle betreffenden Kommunen und Politiker legten von Anfang an Wert darauf, den Breitbandausbau nicht ausschließlich durch die Fa. Breitband Gießen GmbH zu realisieren. Dies wurde letztlich durch das gewählte Geschäftsmodell gewährleistet, das eine einheitliche Verfahrensweise bei der Vergabe der einzelnen Cluster über separate IBV auch wirksam sicher stellt. Ein Hauptaugenmerk lag darauf, Wettbewerb zu ermöglichen und damit für die einzelnen Kommunen bzw. deren Ausbaugebiete die jeweils wirtschaftlichste Lösung zu marktüblichen Preisen zu finden. Dies erfolgt dadurch, dass jede Kommune bzw. die sich für den jeweiligen Versorgungsabschnitt (Cluster) zusammengeschlossenen Kommunen den mit dem lokalen Breitbandausbau verbundenen Zuschuss im Rahmen eines diskriminierungsfreien IBV vergeben.

Einen Hinweis für das Funktionieren des Modells liefern die bisher bereits durchgeführten IBV, an denen sich neben der Fa. Breitband Gießen GmbH in verschiedenen Fällen auch andere Gesellschaften beteiligten.

Wettbewerb ist insofern grundsätzlich vorhanden. Eine Beauftragung der privaten Gesellschafter von vornherein, wie in der Fragestellung problematisiert, ist nicht gegeben.

4. **Die Breitband Gießen GmbH darf nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen bzw. es darf kein Wettbewerb vorliegen.**
Woraus leitet der Kreisausschuss die Nichtgewerblichkeit der Breitband Gießen ab, zumal in Städten und Gemeinden des Landkreises ohne weiteres Wettbewerb gegeben ist?

Wir unterstellen, dass die eingangs der Frage formulierte Anforderung auf die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Ziffer 2 GWB abstellt und im Zusammenhang mit Frage 1 zu verstehen ist. Insofern verweisen wir auch auf die Beantwortung zu Frage 1. Die Fa. Breitband Gießen GmbH ist gewerblich tätig und steht auf dem Gebiet der Breitbandversorgung grundsätzlich im Wettbewerb zu anderen Anbietern.

5. **Die Breitband Gießen GmbH muss als Telekommunikationsunternehmen anerkannt sein, wenn die Breitband öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechtes sein soll.**
Woraus leitet der Kreisausschuss die Anwendbarkeit der Vorschrift nach § 100 a Abs. 4 GWB ab, wonach eine besondere Ausnahme für nicht sektorenspezifische Aufträge gegeben sein soll?

Hinsichtlich der eingangs der Frage aufgestellten Behauptung wird auf die Antworten zu Frage 1 und 4 verwiesen. Die Fa. Breitband Gießen GmbH ist kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB. Einer Anerkennung der Fa. Breitband Gießen GmbH als Telekommunikationsunternehmen bedarf es nicht.

Zur Frage selbst wird ebenfalls auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Die besondere Ausnahme ergibt sich direkt und unmissverständlich aus der in der Fragestellung genannten Rechtsvorschrift. Nach § 100a Abs. 4 GWB gelten die Regelungen des ersten Abschnitts (Vergabeverfahren) im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht für *„Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen“*.

Exakt diese Aufgabe war in den IBV (Ausbaucluster - s.o.) ausgeschrieben und genau damit wurde die Fa. Breitband Gießen GmbH betraut.

Bei der Beantwortung der Fragen soll der Kreisausschuss zusätzlich auf folgende Punkte eingehen:

- **Den aktuellen Sachstand des gesamten Breitbandausbaus im Land Hessen**

Im Anhang ist eine Grafik zu finden (Anlage 1), mit der die Aktivitäten der Hessischen Landkreise in Sachen Ausbau zukunftsgerichteter Breitband-Infrastruktur dargestellt werden.
Diese Grafik haben wir über den Regionalen Breitbandberater für Mittelhessen erhalten. Der Status Oktober 2012 wird widergespiegelt.

Über den Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (http://www.zukunft-breitband.de/BBA/Navigation/Breitbandatlas/laenderkarten.html) kann die aktuelle Breitbandversorgungssituation in Deutschland abgerufen werden. Der Breitbandatlas dient der Erstinformation zur Breitbandversorgung von Privathaushalten. Kernelement ist die Breitbandsuche, in der die Versorgungssituation dargestellt wird und in der über Werkzeuge die Breitbandverfügbarkeit bzw. die Breitbandanbieter in einer Gemeinde abgerufen werden können. Der Internetseite ist zu entnehmen, dass der Breitbandatlas keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da die Daten auf freiwilligen Angaben der Telekommunikationsunternehmen basieren.
Im Breitbandatlas lassen sich unter anderem Karten downloaden, die die Breitbandverfügbarkeit zum Stand Sommer 2012 abbilden. Es liegen Karten mit verschiedenen Versorgungsbandbandbreiten vor. Exemplarisch wird die Breitbandversorgung mit 16 Mbit/s in Hessen in der Anlage 2 dargestellt.

- **Die aktuellen Möglichkeiten zur Förderung des Breitbandausbaus durch das Land Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern**

Seitens des Landes Hessen steht für den zukünftigen Breitbandausbau ein Darlehensprogramm zur Verfügung (s. a. http://www.breitband-in-hessen.de/mm/Breitbanddarlehen_Merkblatt_20120206.pdf).

Weiter wird das Verlegen von Leerrohren in Kreis- und Landesstraßen gefördert.

Darüber hinaus stehen den Kommunen und Gemeinden die Beratungsleistungen des Projekts „Mehr Breitband in Hessen" unentgeltlich zur Verfügung (s.a. http://www.breitband-in-hessen.de/).

In Anlage 3 stellen wir die kompletten Fördermöglichkeiten und Beratungsmöglichkeiten in Hessen dar. Die Inhalte sind der Internetseite www.breitband-in-hessen-de entnommen worden:

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit andern Bundesländern hat uns der regionale Breitbandberater Mittelhessens folgende Aussage übermittelt:
„Eine Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern kann ich nicht darlegen. Dies hängt damit zusammen, dass sich hier hinsichtlich des Versorgungsgrades der einzelnen Bundesländer eine sehr heterogene Lage darstellt, und sich somit auch die Initiativen zur Verbesserung der Situation unterscheiden.
Meine Wahrnehmung ist jedoch, dass die Vorgehensweise in Hessen weit über die Landesgrenze sehr viel Beachtung findet. Hier wurde ein Ansatz gewählt, der sich nicht nur mit dem Istzustand auseinandersetzt, sondern darüber hinaus auch Perspektiven für einen zukunftsgerichteten Ausbau liefern soll."

- **Den Fortschritt der Clusterplanung im Landkreis Gießen (u. a. Kosten und Ablaufplanung)**
- **Den Stand der Ausschreibungen in den Kreiskommunen (u. a. Anzahl der Bieter am jeweiligen Verfahren, Projektvolumina)**

Die Clusterplanung schreitet zügig voran. Bei der Bildung der Cluster ist es gelungen, Gebiete so zuzuschneiden, dass sich die von den Kommunen zu erbringende Deckungslücke in einer finanzierbaren Höhe bewegt, auch und gerade für Ortsteile, für die einzeln für sich betrachtet keine wirtschaftlich sinnvolle Breitbanderschließung möglich gewesen wäre. An dem Zuschnitt der Cluster ist erkennbar, dass der Breitbandausbau im Landkreis Gießen nur interkommunal möglich ist.

Derzeit befinden sich 41 Ortsteile in 13 Städten und Gemeinden in der planerischen bzw. baulichen Umsetzung. Im Einzelnen sind dies:

- Fernwald Annerod
- Fernwald Steinbach

Baubeginn Juli 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 584.995,05 €
Anzahl der Interessenten: 3

- Lich Nieder-Bessingen
- Lich Ober-Bessingen
- Laubach Münster
- Reiskirchen Ettingshausen
- Hungen Nonnenroth
- Hungen Villingen
- Laubach Röthges

Baubeginn September 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 868.263,23 €
Anzahl der Interessenten: 2

- Allendorf
- Allendorf Nordeck
- Allendorf Winnen

Baubeginn November 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 385.676,01 €
Anzahl der Interessenten: 1

- Langgöns

Baubeginn August 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 418.314,59 €
Anzahl der Interessenten: 1

- Allendorf Climbach
- Rabenau Allertshausen

Baubeginn November 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 238.489,28 €
Anzahl der Interessenten: 1

- Rabenau Kesselbach
- Rabenau Odenhausen
- Rabenau Geilshausen
- Rabenau Rüddingshausen

Baubeginn November 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 409.594,00 €
Anzahl der Interessenten: 2

- Biebertal Vetzberg
- Wettenberg Krofdorf

Baubeginn geplant im I. Quartal 2013
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 369.844,80 €
Anzahl der Interessenten: 1

- Laubach Freienseen
- Grünberg Seenbrücke
- Grünberg Weickartshain
- Grünberg Lardenbach
- Grünberg Klein-Eichen

Baubeginn geplant im I. Quartal 2013
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 298.074,53 €
Anzahl der Interessenten: 1

- Reiskirchen Burkhardsfelden
- Reiskirchen Hattenrod
- Buseck Oppenrod
- Grünberg Harbach

Noch kein IBV durchgeführt, Baubeginn noch offen

- Reiskirchen Lindenstruth
- Reiskirchen Saasen

Noch kein IBV durchgeführt, Baubeginn noch offen

- Grünberg Göbelnrod
- Grünberg Queckborn
- Laubach Lauter

Noch kein IBV durchgeführt, Baubeginn noch offen

- Lollar Odenhausen
- Lollar Salzböden

Baubeginn noch offen
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 209.128,64 €
Anzahl der Interessenten: 2

- Lich Birklar
- Lich Bettenhausen

Baubeginn Dezember 2011
Deckungslücke Netto gemäß IBV: 214.986,44 € incl. nachstehendes Cluster
Anzahl der Interessenten: 2

- Lich Muschenheim
- Lich Gewerbegebiet Entenpfuhl

Baubeginn Juni 2012
Deckungslücke Netto gemäß IBV: Bestandteil der vorgenannten Deckungslücke
Anzahl der Interessenten: 2

- **<u>Die Kooperation mit der Mitgesellschafterin Stadt Gießen</u>**

  Eine Kooperation mit der Stadt Gießen findet auf Basis der gemeinsamen Breitband Beteiligungsgesellschaft mbH statt, ebenso wie mit den anderen Kommunen in Gesellschafterfunktion.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schneider
(Landrätin)

<u>Anlage 1</u> zum Punkt: Aktueller Sachstand des gesamten Breitbandausbaus im Land Hessen.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN

Top 2: Projektstatus
NGA-Aktivitäten in den Landkreisen

NGA – Hochgeschwindigkeitsnetze

- Sondierungsphase
- Projektierungsphase (Machbarkeitsstudie)
- Umsetzungsphase
- Ausbau abgeschlossen
- Städtische Gebiete

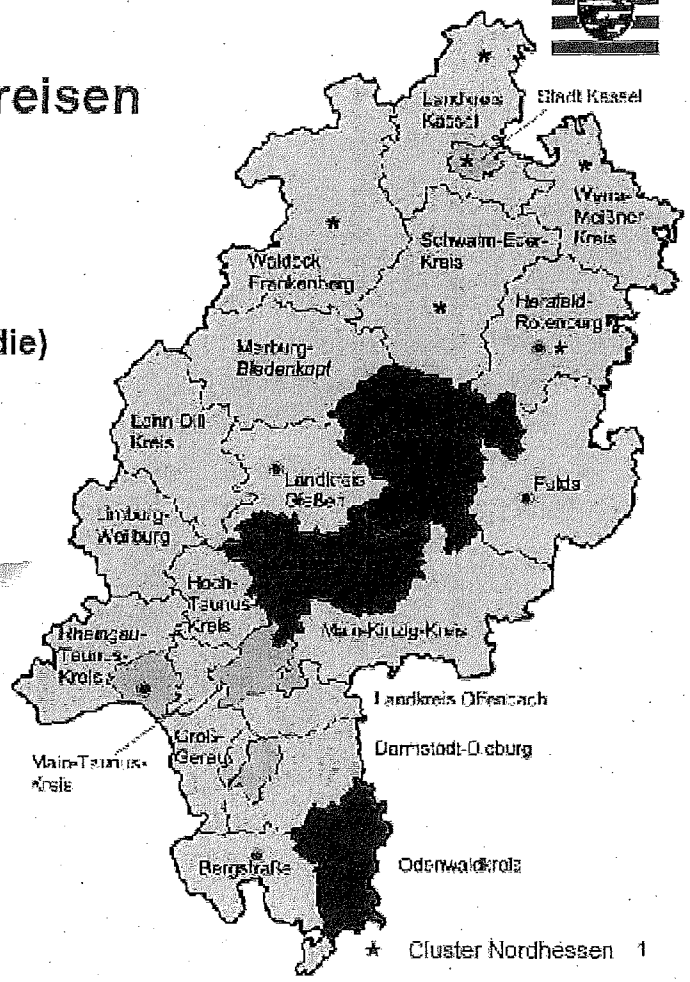

99,5 % aller Haushalte haben Grundversorgung oder Versorgungsperspektive!

Anlage 2 zum Punkt: Aktueller Sachstand des gesamten Breitbandausbaus im Land Hessen.

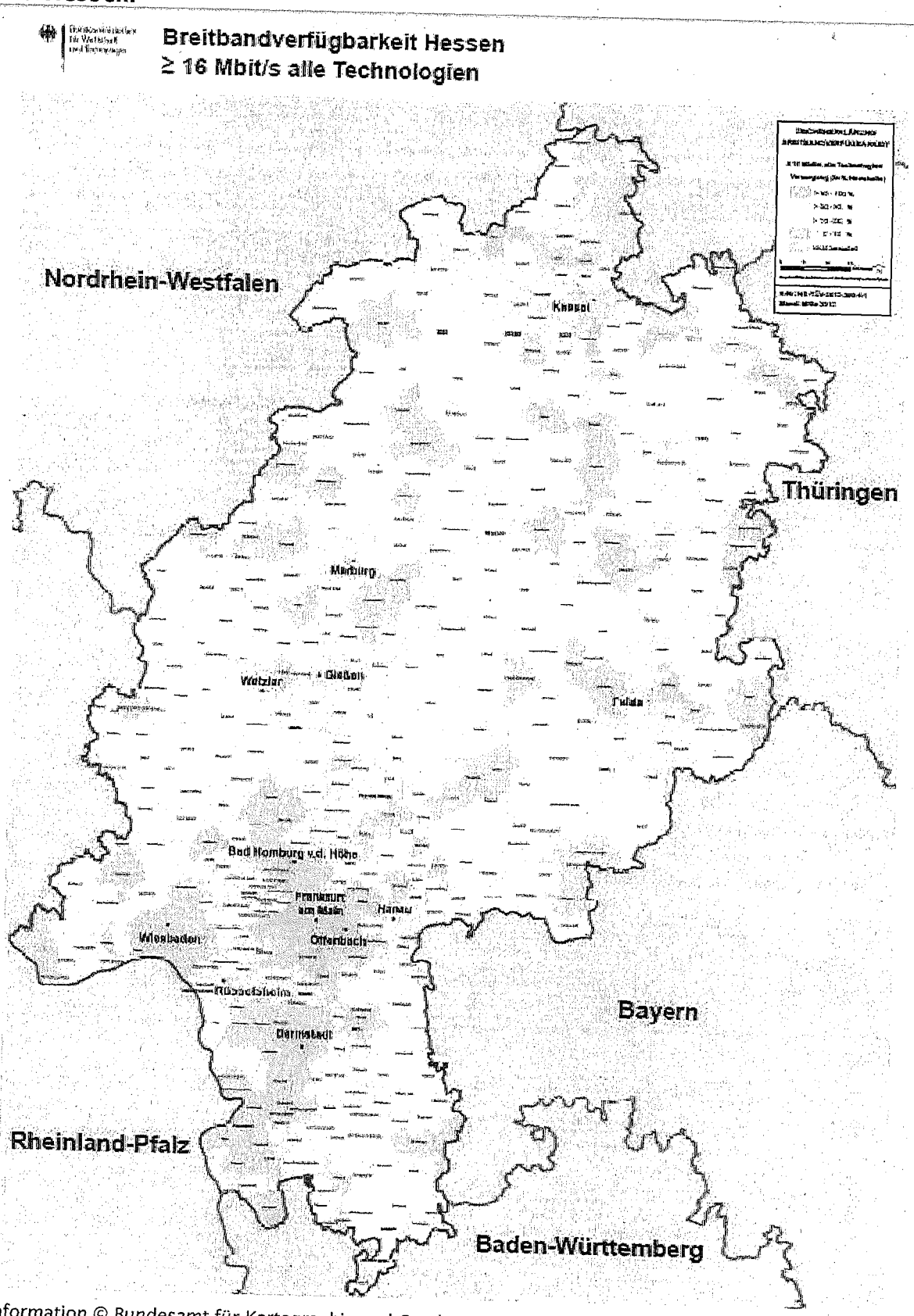

Geoinformation © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) / © Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie / © TÜV Rheinland

Anlage 3 zum Punkt: Aktuelle Möglichkeiten zur Förderung des Breitbandausbaus durch das Land Hessen

Möglichkeiten der Infrastrukturfinanzierung in Hessen gemäß der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Die folgenden Inhalte wurden den entsprechenden Internetseiten unter www.breitband-in-hessen.de entnommen.

- **NGA-Netze**

Darlehensprogramm für Kommunen
Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale – vergibt für den Auf- oder Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur Breitbandversorgung der hessischen Bevölkerung und der hessischen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen Darlehen zur Investitionsfinanzierung.

Antragsberechtigt für die Breitbandbasisdarlehen zur Bereitstellung der passiven Infrastruktur sind privatrechtliche Gesellschaften oder Gesellschaften in anderer Rechtsform, die sich in öffentlicher Eigentümerschaft (100%) befinden und welche die Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum befördern.

Antragsberechtigt für die Breitbandergänzungsdarlehen sind privatrechtliche Gesellschaften, welche entsprechend den einschlägigen beihilfe- und vergaberechtlichen Vorschriften die für den Betrieb der passiven Infrastruktur

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der WI-Bank.

Zuschuss zu Studien zu regionalen Breitband-Hochleistungsnetzen
Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten, Informationsveranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Investitionen in überörtliche Breitbandinfrastrukturen dienen, werden mit Zuschüssen bis zu 50% gefördert.

Die Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben stehen und unbedingt von einem flächigen Ansatz (z. B. über mehrerer Kommunen hinweg als Wirtschaftsregion oder Kreisweit) ausgehen.

- **Leerrohrförderung**

Förderung der Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel
Der "Leitfaden für die Förderung der Verlegung von Leerrohren für Breitbandkabel im Rahmen des kommunalen Straßenbaus sowie der Finanzierung im Rahmen des Landesstraßenbauprogramms" beschreibt die Fördermöglichkeiten für die Verlegung von Leerohren für Breitbandkabel im Rahmen des Straßenbaus.

Leerrohre zum nachträglichen Einzug von Breitbandkabel sind eine Infrastruktur, die eine spätere Erschließung mit Breitbandtechniken vereinfachen und kostengünstiger gestalten. Die Verlegung von Leerrohren im Rahmen von Bauarbeiten an Landes- und Kreisstraßen bietet daher eine Möglichkeit, ein Leerrohrnetz in Hessen kostengünstig zu erstellen oder auszubauen. Diese Verlegung von Leerrohren kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des kommunalen Straßenbaus gefördert oder im Rahmen des Landesstraßenbauprogramms mitfinanziert werden.

Monitoring System Bundesrahmenregelung Leerrohre
Am 12. Juli 2010 wurde die Bundesrahmenregelung Leerrohre (BRLR) durch die Europäische Kommission (KOM) notifiziert und mit Änderung vom 8. Juni 2011 um einen Passus zu „schwarzen Flecken" ergänzt. Insbesondere durch diese Ergänzung wurde eine Vereinfachung für den Aufbau hochbitratiger Zugangsnetze durch das Verlegen von Leerrohren auf kommunaler Ebene geschaffen.

Die Regelung bildet den Rahmen für eine Unterstützung des Breitbandausbaus durch die öffentliche Hand, stellt selbst jedoch ausdrücklich keine Mittel zur Verfügung. Durch die Einführung der Bundesrahmenregelung Leerrohre ist die Einflussnahme der öffentlichen Hand ohne Einzelnotifizierung einzelner Projekte möglich.

Die KOM verpflichtete Deutschland jedoch im Rahmen des Notifizierungsprozesses zu besonderen Bestimmungen im Bereich der Regulierung und Beobachtung der Projekte.

Das Breitbandbüro des Bundes (BBB) hat nunmehr die Aufgabe, den Beihilferahmen von insgesamt 650 Millionen Euro zu überwachen.

Für Fragen steht das Breitbandbüro des Bundes telefonisch unter 030 - 60 40 40 60 oder per E-Mail unter leerrohre@breitbandbuero.de gerne zur Verfügung.

Das Breitbandbüro des Bundes stellt nun ein Online-Monitoring-System (OMS) den Akteuren der öffentlichen Hand zur Verfügung, um ihre Projekte gemäß den Vorgaben der KOM zu melden. Neben dem BBB ist auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Aufgaben zur Umsetzung der BRLR betraut. In dem anliegenden Informationsblatt sowie auf der Internetseite www.zukunft-breitband.de/go/leerrohre erhalten Sie weitere Informationen zum gesamten Themenkomplex und den Ansprechpartnern zur Bundesrahmenregelung Leerrohre.

- **Ländlicher Raum**

Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Förderanträge konnten bis zum 30.09.2011 gestellt werden!

Informationen zum Förderprogramm:

Im Rahmen der EU-Verordnung (Breitbandrichtlinie der EU) zur Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond (ELER-Verordnung) konnten Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung durchgeführt werden. Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Entwicklungsprogramme der Länder definiert, die wiederum einem Nationalen Strategieplan folgen, der die strategische Ausrichtung der Förderung vorgibt.

Ziel des Förderprogramms ist eine Breitbandgrundversorgung von mindestens 2 Mbit/s für unterversorgte Gebiete (weniger als 1 Mbit/s).
Das Land Hessen fördert die Breitbandversorgung ländlicher Räume in ganz Hessen mit einem Fördervolumen von rund 5 Millionen Euro jährlich.

Den auf der Richtlinie „Breitbandversorgung ländlicher Räume" basierenden Breitbandförderleitfaden finden Sie in der rechten Spalte zum Herunterladen. Die Geschäftsstelle Breitband begleitet für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Durchführung und Entwicklung dieser Richtlinie und steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.
Die Abwicklung des GAK-Förderverfahrens wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Wetzlar durchgeführt.
Um GAK-Fördermitte in Anspruch nehmen zu können, waren im Wesentlichen folgende Schritte durchzuführen (den gesamten Ablauf entnehmen Sie bitte dem Förderleitfaden):

1. Nachweis der Unterversorgung
2. Nachweis eines hinreichenden Bedarfs
3. Nachweis fehlender Ausbauabsichten der Breitbandanbieter
4. Durchführung eines offenen, transparenten und technisch neutralen Vergabeverfahren

- **Gewerbegebiete**

Förderung der Breitbandanbindung mit Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)
Gemeinden, die im GRW-Fördergebiet liegen, haben die Möglichkeit Fördermittel zur Anbindung von Gewerbegebieten an das schnelle Internet zu beantragen. Für die Jahre 2010 und 2011 stehen dabei jeweils 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Das Förderverfahren verläuft analog zu dem GAK finanzierten Förderverfahren.

Allerdings ist, anders als bei der GAK-Förderung, die Nichtversorgung bereits bei einer Bandbreite von weniger als 2 Mbit/s gegeben.

Die Abwicklung der GRW-Förderung obliegt der Wirtschafts- und Infrastrukturbank.

Beratungsleistungen in Hessen gemäß der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

- **Regionale Breitbandberater in Hessen**

Für Gemeinden und Gemeindeverbände besteht die Möglichkeit, GAK- und GRW-Fördermittel zur Anbindung an die Breitbandgrundversorgung zu beantragen.
Die Nutzung der entsprechenden Förderprogramme ist an bestimmte Voraussetzungen, die im Förderleitfaden formuliert sind, geknüpft. Bei der Planung des Breitbandausbaus und der Durchführung des Vergabeverfahrens können Kommunen auf regionale Breitbandberater zugreifen, die über Mittel aus dem EFRE finanziert werden.

Die regionalen Breitbandberater stehen Landkreisen, Gemeindeverbänden und Gemeinden als Anlaufstelle sowohl für eine Erstberatung als auch für die Begleitung bei der Projektdurchführung zur Verfügung und können den Kontakt zu den Anbietern herstellen.

Als Ansprechpartnerin in **Nordhessen** steht Corinna Zehender von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg mbH zur Verfügung.
Telefon: 06621/944-116.
E-Mail: corinna.zehender@wfg-hef-rof.de

In **Osthessen** wird Andreas Gehrhardt vom Zeitsprung gGmbH die Fragen der Gemeinden beantworten.
Telefon: 0661/5800118
E-Mail: breitbandberater@zeitsprung.org

Herr Norbert Kraus ist für die Beratung in **Mittelhessen** zuständig. Ihn erreichen Sie beim Verein MitteHessen e.V. unter
Telefon 0641/94888-915.
E-Mail: kraus@mittehessen.de

Im Bereich **Südhessen** steht Berthold Passlack vom Breitbandberatungsprojekt Kreis Bergstraße als regionaler Breitbandberater zur Verfügung. Telefon: 06071/92178-25.
E-Mail: breitband-kreis-bergstrasse@breitbandberatung-hessen.de

Weiterhin steht Ihnen die **Geschäftsstelle Breitband** (Herr Koch) für alle Fragen rund um das Thema Breitband weiterhin zur Verfügung.
Telefon: 0611/774-8472
E-Mail: wolfram.koch@hessen-agentur.de

- **Geschäftsstelle Breitband**

Breitbandige Internetzugänge entwickeln sich zu einem Grundbestandteil der regionalen Infrastruktur. Deshalb wurde die Geschäftsstelle Breitband vom Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als zentrale Anlaufstelle für die Breitbandversorgung in Hessen mit dem Ziel der Anbindung möglichst aller hessischen Regionen an das Breitbandnetz eingerichtet.

So wurde bereits im Jahr 2006 die Initiative "Mehr Breitband für Hessen" gestartet, um eine mögliche "digitale Spaltung" zwischen Regionen und Unternehmen mit Breitbandanschlüssen und solchen ohne zu verhindern. Im Rahmen der Initiative wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Kammern und den regionalen Wirtschaftsförderern allen hessischen Landkreisen die Möglichkeit angeboten, Informationsveranstaltungen mit Breitbandanbietern durchzuführen. Diese Infotage richteten sich primär an die regionale Wirtschaft und stellten den direkten Dialog zwischen potenziellen Breitband-Nachfragern und Breitband-Anbietern her. Selbstverständlich waren auch regionale Breitbandinitiativen sowie Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Die Bereitstellung von GAK-Fördermitteln seit Mitte 2008 ermöglicht die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Herstellung der Breitbandgrundversorgung mit 1 Mbit/s. Landräte, Bürgermeister und Gemeindevertreter wurden im Mai und Juni 2009 über die Möglichkeiten der Förderung im Rahmen von vier regionalen Veranstaltungen informiert.

Um den betroffenen Regionen weiterhin die aktuellen Entwicklungen der vorhandenen technischen Lösungen vorzustellen, bietet die Geschäftsstelle ein technologieneutrales und kostenfreies Erstgespräch an. Dieses kann, in Abhängigkeit von der Projektgröße auch vor Ort durchgeführt werden. Es beinhaltet u.a. einen Überblick über die verschiedenen Breitband-Übertragungstechniken und die entsprechenden Anbieter.

Weitere Informationen zur Breitbandversorgung finden Sie auch im Breitbandatlas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.